

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 11/0589
60 - Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr			Datum: 29.12.2011
Bearb.:	Frau Christine Rimka	Tel.: 227	öffentlich
Az.:	60-Frau Rimka/Jung		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	19.01.2012	Anhörung

Information über angestrebtes Planfeststellungsverfahren der Tennet für den Stromleitungsausbau Hamburg Nord- Audorf

Nach Aussagen des Netzbetreibers Tennet ist aufgrund des zügigen Ausbaus regenerativer Erzeugungsenergien, insbesondere der Offshore- und Onshore-Windparks, und des damit verbundenen steigenden Transportbedarfs der Ausbau des Höchstspannungsübertragungsnetzes erforderlich.

Die Übertragungskapazität der Netze ist zurzeit nicht ausreichend. Bis 2020 besteht nach Aussagen der Netzbetreiber in Deutschland zusätzlicher Übertragungsbedarf von über 20000 Megawatt. Die Hochrechnung für Schleswig-Holstein sieht einen Übertragungsbedarf von ca. 9 000 MW aus regenerativer Energie vor. Seitens der Netzbetreiber besteht eine gesetzliche Verpflichtung zum Netzausbau.

Vor diesem Hintergrund ist die geplante Erweiterung des Umspannwerks Friedrichsgabe, genannt Hamburg Nord, ebenso von großer Bedeutung wie das bereits eingeleitete Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der Hochspannungsleitung vom Umspannwerk Friedrichsgabe nach Dollern.

Ein weiterer Baustein dieses Netzausbaus ist der Stromleitungsausbau der Tennet zwischen dem Umspannwerk Hamburg Nord und Audorf bei Rendsburg.

Die Tennet ist Eigentümer und Betreiber der bisherigen zwischen diesen Orten verlaufenden 220 KV-Leitung.

Die Hauptaufgaben der Tennet, dem ersten grenzübergreifenden Übertragungsnetzbetreiber für Strom in Europa, sind der Betrieb, die Instandhaltung und die Weiterentwicklung des Stromübertragungsnetzes in großen Teilen Deutschlands und den Niederlanden. Die Tennet ist verantwortlich für den Anschluss von Offshore-Windparks und Kraftwerken an das Stromnetz und die Verbindungen ins benachbarte Ausland.

Im Rahmen des o. g. Netzausbaus ist es in Schleswig-Holstein erforderlich, die o. g. 220 KV-Leitung durch eine neue und leistungsstärkere 380 KV-Leitung zu ersetzen. Für dieses Vorhaben ist ein Planfeststellungsverfahren erforderlich, das Anfang 2012 eingeleitet werden soll.

Die Tennet hat im Zusammenhang mit der Trassenplanung Vorüberlegungen angestellt, um möglichst konfliktarme Trassenkorridore zu finden. Ziel der Tennet ist es, die Maßnahmen mit geringen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt durchzuführen.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Dabei wird versucht sensible Siedlungsbereiche zu umgehen und die Leitungen mit bereits bestehenden Freileitungen zu bündeln oder sie entlang von Verkehrswegen (Autobahnen, Bundesstraßen) zu führen. Eine Querung von Wäldern und wertvollen Gebieten für Natur und Landschaft wird auf Bereiche beschränkt, in denen eine entsprechende Trassenführung aufgrund von Trassenbündelungen unumgänglich ist.

Vor Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens ist die Tennet mit den Verwaltungen der betroffenen Gemeinden in den Dialog eingetreten, um einen möglichst allgemein tragfähigen Trassenkorridor zu definieren. Die Verwaltung informiert daher über die Gespräche vor Einleitung des Verfahrens.

Die von der Tennet nach einer Trassenprüfung bevorzugte Variante führt im Stadtgebiet Norderstedts von der geplanten Erweiterung des Umspannwerks Hamburg Nord zunächst nach Westen und knickt dann nach Norden ab, um parallel zu bereits bestehenden Hochspannungsleitungen zu verlaufen. Nördlich des Haltepunktes Meeschensee knickt sie dann erneut nach Westen ab, um westlich der AKN-Trasse, parallel zu dieser weiter nach Norden zu führen. Außerhalb des Stadtgebietes führt sie parallel zur Autobahn A 7.

Die Verwaltung hat diesen Trassenkorridor in Zusammenarbeit mit der EGNO geprüft. Es bestehen nach jetzigem Kenntnisstand keine grundsätzlichen Bedenken; es wird jedoch auf folgende Punkte hingewiesen:

- Der geplante Leitungsverlauf führt gemäß den Darstellungen des Landschaftsplan 2020 der Stadt Norderstedt hauptsächlich über bestehende oder geplante Waldflächen. Es handelt sich insgesamt um den Maßnahmenbereich mit der Bezeichnung Kampmoor. Die Entwicklung von naturnahen Laub- und Feuchtwäldern soll hier den Schwerpunkt bilden.

Insofern ist der geplante Leitungsverlauf mit den Vorgaben der bestehenden und geplanten Waldflächen abzustimmen. Es wird eine frühzeitige Beteiligung der zuständigen Forstbehörde angeraten. Auch sollte die Eignung der Flächen für den Waldersatz nicht eingeschränkt werden. Die neuen Masten sollen ggf. eine entsprechende Höhe erhalten, damit dem Ziel des FNP Rechnung getragen werden kann, auf den Flächen Waldersatz auch unter den Leitungen umzusetzen.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die bestehenden Waldflächen durch ggf. erforderliche Rückschnittmaßnahmen im Schutzbereich der zukünftigen Leitungen sind durch eine ausreichende Bauhöhe der neu zu errichtenden Leitung zu vermeiden. Ggf. wäre im Maßnahmenbereich Kampmoor bei einem möglichen Grunderwerb auch die eingriffsnaher Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen für den Leitungsneubau aus naturschutzfachlicher Sicht denkbar.

- Stellenweise sind im Kampmoor wertvolle und geschützte Biotopbereiche vorhanden. Die Bereiche sind gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützt. Bei der Planung der Maststandorte sowie der Baustellenzufahrten sind diese Biotop-Bereiche vor Inanspruchnahmen auszunehmen und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Baubedingte Auswirkungen auf die Moorstandorte sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu vermeiden.
- Im Rahmen der konkreten Planungen sind bei der Positionierung der Maststandorte auch die Amphibienschutzmaßnahmen für den streng geschützten Moorfrosch (u.a. Amphibien) aus dem Planfeststellungsverfahren zum Bau der Kreisstraße Nr. 113 zu beachten.

- Die Erkenntnisse aus dem laufenden faunistischen Monitoringverfahren zur K 113 sind zu berücksichtigen. Die Zuständigkeit für die Umsetzung der Maßnahmen liegt beim Kreis Segeberg.
- Im Rahmen der geplanten Norderweiterung des Umspannwerkes Friedrichsgabe wurden bzw. werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) zum Kreuzkröten- und Moorfroschschutz durchgeführt. Gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde die streng geschützte Kreuzkröte in den Bereich Glasmoor umgesiedelt. Für den streng geschützten Moorfrosch sollen neue Gewässer westlich der K 113 vor Beginn der Erweiterungsmaßnahmen hergestellt werden. Die Zuständigkeit liegt hier bei der 50 Hertz Transmission GmbH.
- Die Leitungstrasse mit den geplanten Maststandorten sollte im Bereich Meeschensee-östlich der AKN – so gewählt werden, dass künftige ggf. bauliche Nutzungen nicht eingeschränkt werden, d. h. der Trassenverlauf sollte soweit wie möglich parallel zur Bahntrasse geführt werden.
- Grundsätzlich sollte der Abstand der neuen Leitungen zum SO-Gebiet der EGNO möglichst groß gewählt werden. Der vorhandene 110 kV-Leitungsmast auf den Flächen der EGNO sollte in dem Rahmen der Umplanung entfernt werden. Insgesamt sollte bei der Neuordnung der Leitungstrassen auf mögliche Gewerbeentwicklungen und deren Einschränkungen Rücksicht genommen werden.
- Im Rahmen der Gestaltung sollen in den Nahbereichen der geplanten Gewerbegebiete Leitungsmasten mit „ansprechendem“ Charakter gewählt werden. Siehe dazu div. Wettbewerbe in Großbritannien und den Niederlanden.
- Vom Betreiber sollten Angaben über die elektromagnetischen Felder – im Wechselspiel mit den bereits vorhandenen Leitungen- im Bezug auf die 26. BImSchV- Verordnung über elektromagnetische Felder vom 16.12.1996 und den Erlass des Landes zur Prüfung zur Verfügung gestellt werden. (Schutzabstände bzw. Grenzwerte gemäß §§ 3 und 4 zum Schutz der vorhandenen oder geplanten Wohn- und Gewerbenutzung/Einschränkungen für die geplante Gewerbenutzung/ das Sondergebiet/ geplante technische Maßnahmen zur Verringerung der elektromagnetischen Felder)

Eine abschließende Prüfung und eine erneute Behandlung im Ausschuss erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens.